

13. Änderungsbeschluss

I.

...

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Herr Handelsrichter Hauschulz wird weiterhin der 12. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen.

2.

Mit Wirkung zum 20.09.2021

a)

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Feldhaus mit 0,9 Arbeitskraftanteilen aus der 15. kleinen Strafkammer aus und wird mit diesen Arbeitskraftanteilen der 3. großen Strafkammer als stellvertretender Vorsitzender anstelle von Frau Richter am Landgericht Gbur zugewiesen. Vorrang hat seine Tätigkeit in der 3. großen Strafkammer. Frau Richter am Landgericht Gbur bleibt der 3. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen,

b)

wird die 15. kleine Strafkammer von sämtlichen bei der Verteilstelle bis einschließlich zum 30.11.2021 eingehenden Verfahren, die über den Turnus verteilt werden und danach bei der 15. kleinen Strafkammer einzutragen wären (Ziff. B II 15. kleine Strafkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans), befreit. Hierzu wird für Verfahren, die danach eigentlich bei der 15. kleinen Strafkammer einzutragen wären, statt der Zuweisung bei der 15. kleinen Strafkammer das nächste freie Feld im entsprechenden Turnuskreis als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen im Turnus verteilt, d.h. bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer eingetragen. Im Übrigen bleibt es bei den Zuständigkeiten der 15. kleinen Strafkammer gemäß Ziff. B II 15. kleine Strafkammer Nr. 1, 3 und 4 des Geschäftsverteilungsplans und bei den insoweit vorzunehmenden Anrechnungen auf den Turnus.

3.

Mit Wirkung zum 01.10.2021 scheidet Herr Richter am Landgericht Prugel mit 0,2 Arbeitskraftanteilen aus der 7. Zivilkammer aus und wird mit diesen Arbeitskraftantei-

len der 7. großen Strafkammer als Beisitzer zugewiesen. Vorrang hat seine Tätigkeit in der 1. Zivilkammer vor seiner Tätigkeit in der 7. Zivilkammer vor seiner Tätigkeit in der 7. großen Strafkammer.

4.

Mit Wirkung zum 31.10.2021

a)

scheidet Herr Richter am Landgericht Prugel mit weiteren 0,3 Arbeitskraftanteilen aus der 7. Zivilkammer aus und wird auch mit diesen Arbeitskraftanteilen der 7. großen Strafkammer als Beisitzer zugewiesen. Vorrang hat seine Tätigkeit in der 1. Zivilkammer,

b)

wird Frau Richterin am Landgericht Völkering mit ihren Arbeitskraftanteilen von 0,5 der 7. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen.

Bochum, den 27.08.2021

Das Präsidium des Landgerichts

Mues

Dr. Lißbeck

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Reckhaus

Steinbach

Striepen

Kieke